



Gemeinde Hinwil

Reglement über kommunale Bewirtschaftungsbeiträge

**für Naturschutzleistungen und
Biodiversitätsförderflächen in
der Gemeinde Hinwil**

vom Gemeinderat genehmigt am
7. März 2018

Reglement über kommunale Bewirtschaftungsbeiträge

Gestützt auf Art. 18 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (NHG), die Verordnung über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft vom 23. Oktober 2013 (DZV) sowie dem Gemeindeversammlungsbeschluss vom 7. Dezember 2000 erlässt der Gemeinderat Hinwil folgendes Beitragsreglement im Rahmen des Landschaftsentwicklungskonzepts (LEK).

1. Ziel

Um die Artenvielfalt zu erhalten und zu fördern unterstützt die Gemeinde Hinwil naturnah bewirtschaftete Flächen wie Biodiversitätsförderflächen (BFF) gemäss DZV mit kommunalen Bewirtschaftungsbeiträgen und Ertragsausfallentschädigungen.

2. Beitragsobjekte sind

- a) kommunale Naturschutzobjekte (NO).
- b) naturnah bewirtschaftete Ergänzungsobjekte (EO)
namentlich Streuflächen, extensiv genutzte Wiesen und Weiden, Buntbrachen, Hecken, Feld- und Ufergehölze inkl. Krautsaum, Hochstamm-Feldobstbäume und Nussbäume (ab 5 Bäumen).
- c) Kleinstrukturen
auf Landwirtschaftsgebiet sowie Siedlungsflächen auf langfristig gesichertem Standort, namentlich Wassergräben, Tümpel, Teiche inkl. Saum, Steinhäufen und -wälle, Trockenmauern, Ruderalflächen, Asthäufen, Holzbeigen.

3. Beitragsberechtigung

Der Beitrag für Vertragsobjekte wird ausgerichtet, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- grundsätzlich nachhaltige Pflege.
- Vorgaben der Qualitätsstufe I (Biodiversitätsförderung).
- Bewirtschaftung nach Vertragsvorgaben. Als Vertragsgrundlage dienen in der Regel die Bedingungen der Vernetzungsmassnahmen.
- Mahd mit Messerbalken ohne Mähaufbereiter und alternierendes stehen lassen von Altgras bei jedem Schnitt (Ergänzung der Vernetzungsmassnahme).
- Erhaltung, Ersatz und Pflege der Hochstamm-Feldobstbäume. Neu gepflanzte Bäume sind ab der ersten Vegetationsperiode beitragsberechtigt.
- Hecken, Feld- und Ufergehölze, bestehend aus einheimischen, standortgerechten Arten und einer Breite ohne Krautsaum von mindestens 2 Metern.
- Krautsaum bei Hecken, Feld- und Ufergehölzen, in der Regel auf der Südseite 6 m, auf der Nordseite mindestens 3 m (Durchschnittsberechnung möglich).
- Bewirtschaftung des Krautsaums gemäss Anforderungen der Qualitätsstufe II (Biodiversitätsförderung).
- Kleinstrukturen: Gemäss Regelung im Einzelfall. Als Orientierung für die Abmessungen dienen die Anforderungen an Strukturen im Massnahmenkatalog des Vernetzungsprojekts.

In der Bauzone sind in der Regel nur Kleinstrukturen beitragsberechtigt. Begründete Ausnahmefälle werden von der Natur- und Landschaftsschutzkommission der Gemeinde Hinwil beurteilt und je nach Ausgangslage bewilligt.

4. Beiträge

- Bei NO werden Beiträge für den langfristigen Schutz und Erhalt, die Pflege und den Ertragsausfall ausgerichtet.
- Bei EO werden Beiträge für die Pflege und den Ertragsausfall ausgerichtet.
- Bei der Anlegung und Aufwertung von extensiven Wiesen sowie Pflanzung von Hecken und Hochstamm-Feldobstbäumen kann sich die Gemeinde an den Kosten für das Saatgut und Pflanzmaterial beteiligen.
- Bei erfolgreicher QII-Prüfung übernimmt die Gemeinde die Erhebungskosten. Für die Rückvergütung sind der Abteilung Gesundheit und Umweltschutz nachfolgende Dokumente einzureichen: Kopie QII-Erhebung, Kopie Rechnung, Kontoangaben Bewirtschafter
- Bei Kleinstrukturen kann sich die Gemeinde an den Erstellungskosten beteiligen und kann Beiträge für die Pflege ausrichten. Kostenintensivere Anlagen werden im Einzelfall geprüft. Die Koordination erfolgt durch die Abteilung Gesundheit und Umweltschutz.
- Zusatzbeiträge werden für kleine Flächen und erschwerte Bewirtschaftungsbedingungen ausgerichtet.

Bei der Berechnung der Beiträge für NO und EO werden Bruchteile von Aren für jedes Beitragsobjekt auf ganze Aren gerundet.

Die Beiträge sind im Anhang aufgeführt. Der Anhang ist Bestandteil dieses Reglements.

5. Beitragsempfänger

Die Beiträge werden dem Bewirtschafter ausgerichtet. Als Bewirtschafter gelten:

- Diejenige natürliche Person, die das Objekt selbst bearbeitet oder durch betriebseigenes Personal/Lohnunternehmer bearbeiten lässt.
- Vereine und zielverwandte Organisationen, die das Objekt durch Mitglieder bewirtschaften lässt.

6. Bewirtschaftungsvertrag

Die Ausrichtung von Beiträgen setzt den Abschluss eines LEK-Vertrages zwischen der Gemeinde und dem Bewirtschafter voraus.

Der Vertrag wird für eine Dauer von 6 Jahren abgeschlossen. Auf das Ende dieser Dauer ist der Vertrag von jeder Partei unter Beachtung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten auf Ende Dezember kündbar. Ein nicht gekündigter Vertrag verlängert sich bis zu der Erneuerung oder Kündigung. Ein Anschlussvertrag wird wiederum für eine Dauer von 6 Jahren abgeschlossen.

Handelt es sich um Pachtflächen, ist es Sache des Bewirtschafters, den Eigentümer zu informieren.

Die Gemeinde ist befugt, die Einhaltung der Bewirtschaftungsauflagen zu überprüfen.

Die ordnungsgemässe Bewirtschaftung der Objekte verpflichtet die Gemeinde, die vertraglich festgelegten Beiträge spätestens bis Ende Dezember zu entrichten. Sie werden erstmals in dem Jahr ausgerichtet, in welchem dem Vertragsabschluss eine ganze Vegetationsperiode folgt.

EO-Vertragsflächen und EO-Kleinstrukturen werden von der Gemeinde nicht unter kommunalen Schutz gestellt, es sei denn im gegenseitigen Einverständnis. Ausgenommen sind Objekte, die gemäss übergeordnetem Recht (Kanton/Bund) geschützt sind.

7. Vertragsanpassung

Bewirtschafterwechsel müssen der Gemeinde mitgeteilt werden.

Wenn der Bund oder der Kanton die Vorgaben der Agrarpolitik (AP) oder Verordnungen anpassen, kann die Gemeinde den bestehenden LEK-Vertrag anpassen.

8. Beitragsrückerstattung

Bei mangelhafter Bewirtschaftung geht in leichten Fällen eine Verwarnung voraus.

Hat die mangelhafte Bewirtschaftung keine negative Dauerwirkung, können die Beiträge für das entsprechende Beitragsjahr verweigert und jene des vergangenen Jahres zurückgefordert werden.

Hat die mangelhafte Bewirtschaftung eine negative Dauerwirkung zur Folge oder wird die Vertragsdauer nicht eingehalten, können zusätzlich zum Beitragsausschluss des entsprechenden Beitragsjahrs die bereits ausgerichteten Beiträge für höchstens drei Jahre zurückgefordert werden.

9. Vorzeitige Vertragsauflösung

Werden die Bewirtschaftungsvorgaben nicht eingehalten, kann die Gemeinde den Vertrag vorzeitig auflösen.

Passt die Gemeinde den bestehenden LEK-Vertrag während der Laufzeit an, kann der Bewirtschafter diesen vorzeitig auflösen ohne Beiträge zurückerstatten zu müssen.

10. Zuständigkeit, Verfahren, Schlussbestimmung

Der Vollzug dieses Reglements obliegt der Natur- und Landschaftsschutzkommission. Diese kann Arbeiten an Mitglieder delegieren und verwaltungsexterne Fachleute damit beauftragen.

Über die Beitragsberechtigung von EO und Kleinstrukturen entscheidet die Natur- und Landschaftsschutzkommission abschliessend. Gegen diesen Entscheid kann beim Gemeinderat innert 30 Tagen Beschwerde eingereicht werden.

Dieses Reglement ist ein integrierender Bestandteil des LEK-Vertrags.

Das Reglement über kommunale Bewirtschaftungsbeiträge tritt rückwirkend per 1. Januar 2018 in Kraft und ersetzt das Entschädigungsreglement Natur- und Landschaftsschutz vom 28. Februar 2011.

Hinwil, 7. März 2018

NAMENS DES GEMEINDERATES

Germano Tezzele
Gemeindepräsident

Roger Winter
Gemeindeschreiber

**Reglement über
kommunale
Bewirtschaftungsbeiträge**

Herausgeberin
Gemeinde Hinwil

Stand
7. März 2018

Anhang zum Reglement über kommunale Bewirtschaftungsbeiträge, Stand Februar 2024

Biodiversitätsförderflächen (BFF)	Kulturcode BLW (Typ)	An- rechen- barkeit	Direktzahlungsverordnung							Komm. Beitrag LEK	
			Beitrag Qualitätsstufe I Fr. pro Hektar oder Baum			Beitrag Qualitätsstufe II Fr. pro Hektar oder Baum			Ver- netzung	EO	NO
			TZ	HZ	BZ I, II	TZ	HZ	BZ I, II			
Wiesen und Weiden											
Extensiv genutzte Wiese	611 (1)	☐	780	560	300	1920	1840	1700	1000	1200	2200
Wenig intensiv genutzte Wiese	612 (4)	☐	300	300	300	1540	1470	1360	1000		
Streufläche	851 (5)	☐	1440	1220	860	2060	1980	1840	1000	1200	2200
Extensiv genutzte Weide	617 (2)	☐	300	300	300	700	700	700	500	900	1900
Waldweide	618 (3)	☐	450	450	450	700	700	700	500		
Uferwiese entlang von Fliessgewässern	634	☐	300	300	300				1000		
Acker											
Ackerschonstreifen	555 (6)	☐	2300	2300	2300				1000		
Buntbrache	556 (7A)	☐	3800	3800					1000	2000	
Rotationsbrache	557 (7B)	☐	3300	3300					1000		
Saum auf Ackerfläche	559	☐	3300	3300	3300				1000		
Blühstreifen für Bestäuber und andere Nützlinge	572	☐	2500	2500							
Dauerkulturen und Gehölz											
Hochstamm-Feldobstbäume (ohne Nussbäume)	921, 923 (8)	☐	13.50	13.50	13.50	31.50	31.50	31.50	5.00	20.00	30.00
Nussbäume	922 (8)	☐	13.50	13.50	13.50	16.50	16.50	16.50	5.00	20.00	30.00
Standortgerechte Einzelbäume und Alleen	924 (9)	☐							5.00		
Hecken, Feld- und Ufergehölze (einschl. Krautsaum)	852 (10)	☐	2160	2160	2160	2840	2840	2840	1000	2800	3800
Rebfläche mit natürlicher Artenvielfalt	717 (15)	☐				1100	1100	1100	1000		
Andere											
			Kostenbeteiligung Material,			Anlegen der Kleinstruktur,			Pflegetbeitrag, jährlich		
Wassergraben, Tümpel, Teiche	904 (11)	☐	Auf Anfrage, Abt. G&U			Auf Anfrage, Abt. G&U			50.00/Are		
Steinhaufen, -wälle	905 (12)	☐	Auf Anfrage, Abt. G&U			Auf Anfrage, Abt. G&U			10.00/m ²		
Trockenmauer	906 (13)	☐	Auf Anfrage, Abt. G&U			Auf Anfrage, Abt. G&U			10.00/m ²		
Asthaufen, Holzbeige, Nisthilfen	-		Auf Anfrage, Abt. G&U			50.00/Objekt			10.00/Objekt		
Regionsspezifische BFF innerhalb der LN (auf offener Ackerfläche, Grünfläche und Weide, in Reben, Hecken, Feld- und Ufergehölzen)	594, 595, 693, 694, 735, 858 (16)	☐							1000		
Regionsspezifische BFF ausserhalb der LN	980 (16)	☐									
Zusatzbeiträge											
Kleinflächen (Zuschlag für Einzelflächen <5 Aren)										10.00/Are	
kleiner Mehraufwand										5.00/Are	
grosser Mehraufwand										10.00/Are	
sehr grosser Mehraufwand										15.00/Are	